

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 19/2018  
(25. Juli 2018)**

---

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die  
gesundheitswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der  
Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

**Vom 25. Juli 2018**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (Gbl. S. 85), hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 24. Juli 2018 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat der Satzung in seiner Sitzung am 13. Juli 2018 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 25. Juli 2018 gemäß § 32 Absatz 3 LHG zugestimmt.

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

1. Der Präambel werden folgende Sätze angefügt: „Mit Beschluss des Senats vom 7. November 2017 bzw. vom 24.07.2018 wurde die Studien- und Prüfungsordnung geändert. Der Aufsichtsrat hat den Änderungen am 1. Dezember 2017 bzw. am 13.07.2018 zugestimmt. Der Präsident hat am 19. Dezember 2017 bzw. am 25. Juli 2018 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „DHBW“ die Wörter „im Folgenden:“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kreditpunkte“ durch die Wörter „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Dualen Partner“ das Wort „(Ausbildungsstätte)“ eingefügt.
- d) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ECTS-Punkte“ durch die Wörter „Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ECTS-Punkt“ durch das Wort „ECTS-Leistungspunkt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 und 4 wird das Wort „ECTS-Punkte“ jeweils durch das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die pro Studienjahr im Umfang von maximal 5 ECTS-Leistungspunkten freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür können ECTS-Leistungspunkte vergeben und im Transcript of Records (ToR) ausgewiesen werden, die aber nicht bei der Ermittlung der 210 ECTS-Leistungspunkte für den Bachelorabschluss berücksichtigt werden.“
- g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung möglich.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß der“ durch die Wörter „gemäß den“ geändert.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „vor Beginn“ durch die Wörter „zu Beginn“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „akademischen“ durch das Wort „Akademischen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Bei mit der Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen; sofern sie mit der Betreuung und Bewertung von Projekt- und Bachelorarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht

1. Äquivalenzprüfung (ÄP)
2. Assignment (A)
3. Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)
4. Klausurarbeit (K)
5. Kombinierte Prüfungsform (KP)
6. Leistungsnachweis (LN)
7. Mündliche Prüfung (MP)
8. Portfolio (PF)
9. Präsentation (P)
10. Praktische Prüfung (PP)
11. Projektarbeit (PA)
12. Referat (R)
13. Seminararbeit (SE)
14. Bachelorarbeit (BA)

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „sowie die Qualifikationsziele“ eingefügt.

- c) Absatz 3 Satz 4 und 5 werden wie folgt gefasst: „Bei einer Kombination mehrerer Prüfungsformen oder Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, erfolgt jeweils eine Punktevergabe. Die Feststellung der Modulnote erfolgt auf Basis der Punkteaddition.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Bei selbstständigen und ohne Aufsicht zu erstellenden Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde, sowie dass die eingereichte elektronische Version mit der ggf. eingereichten gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Prüfungsleistungen können bei Modulen, in denen die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ausbildungsabschnitte“ durch das Wort „Studienphasen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Für Prüfungen, deren Erstversuch noch bevorsteht, entfällt die Zulassung wieder, wenn nach der Zulassung der Prüfungsanspruch aufgrund endgültigen Nichtbestehens eines Moduls eines zurückliegenden Semesters verloren wurde. Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Zulassung entfällt, ist der Zugang des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruchs beim Prüfling.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Im Fall einer Exmatrikulation gelten die im jeweiligen Modul bereits erbrachten Prüfungsteile als nicht begonnen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung oder der Modulbeschreibung

nichts anderes geregelt ist, wird bei der Bildung der Modulnote nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ und die benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte sind zu vergeben. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die Noten umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der modifizierten Bayerischen Formel gemäß Anlage 4. Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement als solche gekennzeichnet.

(3) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase, in der das Modul erstmalig stattfindet, bei der Studiengangsleitung zu stellen. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie. Der Antrag auf Anerkennung kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende

Person einer Modulprüfung der jeweils zugeordneten Theoriephase nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht oder unterzogen hat. Nach positiver Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung ist eine Teilnahme an der betreffenden Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, können im Rahmen der DHBW „Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“ angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.

(7) Die Vorschrift des § 35 LHG bleibt von dieser Regelung unberührt.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Dezimalstelle“ die Wörter „hinter dem Komma“ gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder aber wenn seit Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Wird im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilen bestehen, werden Prüfungsergebnisse anderer Prüfungsteile, die bis zum anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, anerkannt.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden zu beeinflussen, so gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei schweren Verstößen kann die Studienakademie festlegen, dass die Bewertung der Wiederholungsprüfung auf die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beschränkt ist.“
- e) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:  
„(6) Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).  
(7) In besonders schweren oder wiederholten Fällen der Absätze 5 und 6 kann die Studienakademie die Studierenden von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang der DHBW ausschließen.“
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
- g) Absatz 8 wird der folgende Satz angefügt: „Der betroffenen Person ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „bei der Studienakademie“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „vom Dualen Partner“ ersetzt.
- c) § 12 wird der folgende Satz angefügt: „Im Falle von Krankheit ist die Stellungnahme des Dualen Partners entbehrlich.“

12. § 13 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Ist die zu prüfende Person im Falle von Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, aus wichtigem Grund daran gehindert, an einzelnen Prüfungsteilen teilzunehmen, werden die nicht absolvierten Prüfungsteile entsprechend § 13 Absatz 1 nachgeholt.

(3) Hat die zu prüfende Person im Falle von Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, aus wichtigem Grund an keinem dieser Prüfungsteile teilgenommen, ist diese Prüfungsform als Ganzes nach folgenden Maßgaben nachzuholen. Die betreffende Prüfungsform wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen nachgeholt. Die Prüfungsformen und die Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn das Nachholen der ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.“

13. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, trifft die Studienakademie auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form



erbracht werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen. Die Studienakademie kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, verlangen.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „berufsbegleitenden“ durch das Wort „berufsintegrierenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „akademische“ durch das Wort „Akademische“ und das Wort „akademischer“ durch das Wort „Akademischer“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- b) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann die nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden; bei schriftlichen Prüfungsleistungen (außer Klausurarbeiten und Bachelorarbeiten) erfolgt die einmalige Wiederholung bei Nichtbestehen in Form einer Überarbeitung. Die Regelung des § 5 Absatz 5 findet Anwendung. Die Wiederholungsprüfung hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen. Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung. Wird die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls nicht mit „bestanden“ oder die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt eine

Zweitbegutachtung der wiederholten Projektarbeit. Diese wird durchgeführt von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter (Mitglied des Lehrkörpers der DHBW), die oder der von der zuständigen Studiengangsleitung benannt wird. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet bei der Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls die Studienakademie über das Bestehen. Bei der Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls wird die endgültige Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen festgesetzt.“

- f) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:
- „(4) Wurde eine Prüfungsform mit mehreren Prüfungsteilen als benotete Prüfungsleistung erbracht und nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal nach den folgenden Maßgaben wiederholt werden. Die betreffende Prüfungsform wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen wiederholt. Die Prüfungsformen und die Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Wiederholung der ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.
- (5) Wurde eine Prüfungsform mit mehreren Prüfungsteilen als unbenotete Prüfungsleistung erbracht und mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal nach den Maßgaben des § 17 Absatz 4 wiederholt werden.“
- g) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden die Absätze 6 bis 12.
- h) In den Absätzen 7, 8 und 9 wird die Angabe „Absatz 4“ jeweils durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- i) In Absatz 8 Satz 4 wird das Wort „entschiedet“ durch das Wort „entscheidet“ und das Wort „Studienakademie“ durch die Wörter „Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers“ ersetzt.
- j) In Absatz 9 wird das Wort „Äquivalenzprüfung“ durch die Wörter „spezifischen Äquivalenzprüfung im Studienfachbereich Gesundheit“ ersetzt.
- k) In Absatz 10 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 8“ und das Wort „Studienakademie“ durch die Wörter „Leitung der Studienakademie oder ein von ihr benanntes Mitglied des Lehrkörpers“ ersetzt.
- l) In Absatz wird nach der Angabe „§ 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG“ die Angabe „i.V.m. § 62 Absatz 4 LHG“ eingefügt.

16. § 18 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Bearbeitungsumfang beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte.“
17. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „Die Studienakademie“ durch die Wörter „Die Studiengangleitung oder ein von ihre beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers“ ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ECTS-Punkten“ durch das Wort „ECTS-Leistungspunkten“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „ECTS-Punkte“ durch das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Bachelorstudiengangs an der DHBW, nach Festlegung durch die Fachkommission/ das Fachgremium gegebenenfalls auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstellt. Diese wird dem Transcript of Records beigefügt. Die „ECTS-Einstufungstabelle“ stellt eine Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Gesamtnoten dar. Dabei besteht die Kohorte aus den Gesamtnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs bzw. der Studienrichtung innerhalb eines Referenzzeitraums von drei Jahren. Wird ein Studiengang bzw. eine Studienrichtung neu eingerichtet wird abweichend von Satz 4 eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstmals erstellt, sobald die Kohorte mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Ergänzend wird ein ECTS-Klassifizierungsgrad zugeordnet. Dabei werden dieser Klassifizierung folgende konkreten Notenwerte zu Grunde gelegt:

A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 2,5
D	2,6 – 3,5
E	3,6 – 4,0“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „der Studienakademie“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „ECTS-Punktezahl“ jeweils durch das Wort „ECTS-Leistungspunktezahl“ und das Wort „ECTS-Gesamtpunktezahl“ durch das Wort „ECTS-Gesamtleistungspunktezahl“ ersetzt.

20. In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 bis 7“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Als Ausbildung im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere die Berufsabschlüsse als
  - Altenpfleger/-in,
  - Anästhesietechnische/r Assistent/-in (ATA),
  - Diätassistent/-in,
  - Ergotherapeut/-in,
  - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in,
  - Gesundheits- und Krankenpfleger/-in,
  - Hebamme / Entbindungspfleger,
  - Logopäde / Logopädin,
  - Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA),
  - Medizinisch-technische/r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik (MTAF),
  - Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/-in (MTLA),
  - Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/-in (MTRA/MTAR),
  - Notfallsanitäter/-in,
  - Operationstechnischer Assistent /-in (OTA),
  - Orthoptist/-in,
  - Physiotherapeut/-in,
  - Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA).“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Anerkennungsmodell“ durch das Wort „Anrechnungsmodell“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Gesundheitsversorgung“ die Wörter „im Anrechnungsmodell“ eingefügt.
22. In § 27 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „ausgeschlossen,“ die Wörter „sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder aber“ eingefügt.
23. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Änderungen dieser Satzung durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gelten erstmals für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die ihr Studium zum 1. Oktober 2018 im ersten Studienjahr eines Studiengangs an der DHBW aufnehmen. <sup>3</sup>Ferner gilt sie auch erstmals für Studierende, die aufgrund eines Studiengangwechsels erneut ein Studium im ersten Studienjahr aufnehmen.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 4.
24. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Unterabschnitt 1.1 wird wie folgt geändert:
    - „1.1 Erläuterung der Prüfungsformen
    - 1.1.1 Äquivalenzprüfung (ÄP)

In Studiengängen, die als Zugangsvoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung vorsehen, kann eine Äquivalenzprüfung durchgeführt werden. Die Äquivalenzprüfung ist Teil des Studiums und wird von den Studierenden zu Beginn des Studiums abgelegt. Sie umfasst Themen, die Bezug auf die in der Berufsausbildung und in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen nehmen. Das Bestehen dieser Prüfung ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Mit der Prüfung erbringen die Studierenden vielmehr die ersten Studienleistungen. Die Äquivalenzprüfung kann nach Maßgabe der jeweiligen

Modulbeschreibung als schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt oder in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil untergliedert werden. Es gelten die in dieser Anlage niedergelegten Anforderungen und Merkmale für schriftliche und mündliche Prüfungen.

Umfang und Dauer der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen sind abhängig von den ECTS-Leistungspunkten, die durch die Äquivalenzprüfung anerkannt werden sollen. Eine schriftliche Arbeit in Form einer Klausur muss jedoch mindestens 120 Minuten dauern. Eine mündliche Prüfung findet in Form eines Fachgesprächs statt und dauert mindestens 15 Minuten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. Neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein.

Sofern eine Äquivalenzprüfung im Bereich Gesundheit zur Anrechnung von nicht durch die Hochschule angebotenen Modulen dient, kann diese entsprechend den Regelungen des § 17 einmal wiederholt werden.

#### 1.1.2 Assignment (A)

Das Assignment ist eine schriftliche Prüfungsform, bei der Studierende eine Fragestellung oder auch mehrere Fragestellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums schriftlich bearbeiten müssen. Bei einem Assignment können insbesondere Fachkompetenz und Methodenkompetenz geprüft werden.

Der Bearbeitungszeitraum, den der Prüfende bzw. die Prüfende individuell festlegt, darf nicht kürzer als 48 Stunden sein. Es ist im Rahmen dieser Prüfungsform auch möglich, innerhalb der Dauer eines Moduls mehrere Aufgabenstellungen bearbeiten zu lassen, um den kontinuierlichen Kompetenzerwerb über den Zeitraum eines Moduls zu gewährleisten. Das Assignment ist als eigenständige Arbeit von Studierenden angelegt. Es ist nicht zulässig, dass Assignment als Gruppenprüfung durchzuführen. Im Optimalfall unterscheiden sich die von den Studierenden zu bearbeitenden Fragestellungen innerhalb eines Kurses voneinander. Das

Assignment kann auch Case-Study- oder Simulationsergebnisberichte abdecken.

Der Workload bzw. Umfang der zu bearbeitenden Fragestellung/en soll sich an der Modulgröße orientieren und im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.

#### 1.1.3 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)

Zum Abschluss jedes Praxismoduls ist die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ (ARB) zu erbringen. Sie beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen, eine Reflexion des Lern- und Erkenntnis-fortschrittes der Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. Im Studiengang Physician Assistant kann der „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ durch ein Logbuch, das die in der Praxis unter fachärztlicher Aufsicht erlernten Tätigkeiten dokumentiert, ersetzt werden.

#### 1.1.4 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zum kritischen Denken geben. Die Dauer einer einzelnen Klausur ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

Die Länge der Klausuren ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in Modulen mit:

5 bzw. 6 ECTS-Leistungspunkten 120 Min.

7 bzw. 8 ECTS-Leistungspunkten 150 Min.

9 bzw. 10 ECTS-Leistungspunkten 180 Min.

Wird eine Klausurarbeit von mehreren Dozentinnen und Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist. Die Punkteverteilung auf die einzelnen

Klausurteile erfolgt entsprechend ihres Zeitanteils an der gesamten Klausur. Die Klausurdauer ist auch in den Fällen der Gewichtungsfaktor, in denen in einem Modul zwei Klausuren als eigenständige Prüfungsleistungen verlangt werden.

#### 1.1.5 Kombinierte Prüfungsform (KP)

Eine kombinierte Prüfungsform setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen zusammen. Hierzu können die im § 5 Absatz 1 Nummer 2, 4, 7, 9, 10, 12 und 13 aufgeführten Prüfungsformen herangezogen werden. Bei einer kombinierten Prüfung werden die einzelnen Prüfungsteile nur bepunktet. Die Modulnote ergibt sich aus der Punkteaddition der einzelnen Prüfungsteile.

Bei der Gestaltung der Prüfungsteile ist darauf zu achten, dass die Prüfungsanforderungen in Umfang und Anspruch insgesamt denen einer Einzelprüfungsform entsprechen; die Teile einer Kombinierten Prüfung sind in Dauer und Umfang entsprechend zu reduzieren.

#### 1.1.6 Leistungsnachweise (LN)

In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Leistungsnachweis (LN) zu erbringen. Dieser wird durch aktive Mitarbeit erbracht, insbesondere durch mündliche Beteiligung, ein Protokoll, einen Kurzvortrag, ein Thesenpapier, ein Fachgespräch oder ein Studientagebuch/Lernjournal. In welcher Form der Leistungsnachweis erbracht werden soll, wird von der Studiengangsleitung in Absprache mit den Dozierenden entschieden und den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

#### 1.1.7 Mündliche Prüfung (MP)

Eine mündliche Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Sie dauert ca. 30 Minuten je zu prüfender Person.

Eine mündliche Prüfung kann darüber hinaus mit einer praktischen Prüfung kombiniert und als Fachgespräch geführt werden. Im Fachgespräch sollen die Studierenden zeigen, dass sie die für die Bewältigung der Probleme bzw. Anforderungen in der Praxis erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse argumentativ und reflektiert durchdrungen haben. Ein Fachgespräch umfasst ca. 15 Minuten je zu prüfender Person.



Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, beträgt die Mindestprüfungsdauer je Kandidatin und Kandidat ca. 10 Minuten.

#### 1.1.8 Portfolio (PF)

Bei einem Portfolio handelt es sich um die von den Studierenden selbst zusammengestellte Sammlung eigener Arbeiten bzw. ausgewählter Dokumente, die es erlauben, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu dokumentieren. Diese können sowohl aus den Theorie- als auch aus den Praxismodulen kommen. Darüber hinaus beinhaltet ein Portfolio immer Aufgaben zur Reflexion der persönlichen Lernprozesse und des erfahrenen Kompetenzzuwachses. Die Reflexionsanteile des Portfolios fließen in die Bewertung nicht mit ein, was eine Rückmeldung von Seiten der Lehrenden nicht ausschließt.

#### 1.1.9 Präsentation (P)

In einer Präsentation werden in einem Kurzvortrag studentische Arbeitsergebnisse vorgestellt. Dabei muss der Fokus der Präsentation von den Studierenden selbst begründet ausgewählt werden. Eine Präsentation hat in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden schriftlichen Arbeit einen Umfang von 10 bis 30 Minuten (ggf. inkl. Diskussion). Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, der Einsatz und die Gestaltung der verwendeten Medien und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu bewerten.

#### 1.1.10 Praktische Prüfung (PP)

In praktischen Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie für das jeweilige Berufsfeld typische Situationen und Vorgehensweisen auf der Basis der fachwissenschaftlichen Grundlagen bewältigen können. Hierzu gehört die Planung, Durchführung, Evaluation und Reflexion der Vorgehensweise.

Praktische Prüfungen können kombiniert mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch in Form von OSCE (Objective structured clinical exam) durchgeführt werden.

Dauer und Umfang der praktischen Prüfungen werden in Abhängigkeit von ihrer Verortung in einem Theorie- oder Praxismodul von der Studiengangsleitung festgelegt.

#### 1.1.11 Projektarbeit (PA)

Projektarbeiten dienen dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Klinische oder betriebliche Fragestellungen sollen deduktiv oder induktiv mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse der Fach- und Bezugswissenschaften bearbeitet und beantwortet werden. Die Projektarbeiten dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte und Kompetenzen verschiedener Module: Sie behandeln Querschnittsfragen, zu deren Lösung verschiedenste Ressourcen herangezogen werden müssen. Eine Projektarbeit kann auch die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe (bzw. von zwei kleineren Aufgaben) in der Praxisphase dokumentieren.

Projektarbeiten dienen darüber hinaus der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit: Ziel ist die eigenständige Bearbeitung einer begrenzten Problemstellung unter Berücksichtigung der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens. Die Bearbeitungszeit wird von der Studiengangsleitung festgelegt. Der Abgabetermin für die Projektarbeit ist den Studierenden spätestens am Ende der vorangehenden Präsenzphase mitzuteilen.

Projektarbeiten sollen in der Regel 20 bis 30 Seiten umfassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist zu präsentieren; die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

Die Themenvereinbarung für die Projektarbeiten erfolgt zwischen der oder dem Studierenden und der jeweiligen kooperierenden Einrichtung. Die Genehmigung des Themas obliegt der zuständigen Studiengangsleitung.

Für die Erstellung der Projektarbeiten während der Praxisphasen unterstützt die kooperierende Einrichtung die Studierenden in angemessenem Rahmen; dies bedeutet, dass die Studierenden bei der Erstellung der Projektarbeiten von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der kooperierenden Einrichtung begleitet werden.

#### 1.1.12 Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Fachvortrag zu selbstständig erarbeiteten Inhalten, der ca. 20 bis 30 Minuten dauert. Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, der Einsatz und die Gestaltung der verwendeten Medien und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu bewerten.

Gruppenreferate können von maximal 5 Studierenden gehalten werden. In diesem Fall beträgt die Dauer pro Teilnehmerin und Teilnehmer ca. 20 Minuten.

#### 1.1.13 Seminararbeit (SE)

Eine Seminararbeit dient dem Nachweis wissenschaftlicher Kenntnisse und gibt den Studierenden die Gelegenheit, eine komplexe Aufgabenstellung auf der Basis selbst gewählter oder vorgegebener Themen zu bearbeiten. Die Ausarbeitung erfolgt in der Regel in einem Umfang von 10 bis 40 Seiten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Leistung kann von den Studierenden einzeln oder als Gruppenleistung erbracht werden. Im Falle einer Gruppenleistung orientiert sich der schriftlich zu erbringende Teil jedes Gruppenmitglieds an der Seminararbeit mindestens an der unteren Umfanggrenze. Dabei ist stets Sorge zu tragen, dass der Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder an der Gesamtleistung eindeutig erkennbar wird.

Anstatt einer üblicherweise zu leistenden schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema können Gegenstand einer Seminararbeit auch Ergebnisdokumentationen unterschiedlicher Studienleistungen, wie z.B. Projektstudien, Programmentwurf, Fallstudien, Unternehmenssimulationen u.a., sein.

Die Seminararbeit kann ausschließlich auf die Anfertigung einer schriftlichen Leistung ausgerichtet sein (SE). Die Leistung einer Seminararbeit kann jedoch neben der schriftlichen Ausarbeitung auch eine Präsentation der Arbeitsergebnisse miteinschließen. Ist dies der Fall, so soll die Präsentation eine Dauer von ca. 15 Minuten umfassen. Bei der Ermittlung der gemeinsamen Note wird die Note der schriftlichen Arbeit 2-fach und die Präsentation 1-fach gewichtet.

#### 1.1.14 Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 40 bis 60 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag.“

- b) Unterpunkt 1.3.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Minuspunkte werden nicht vergeben.“
- c) In Unterpunkt 1.4.4 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

25. In Anlage 2 wird das Wort „ECTS-Punkte“ jeweils durch die Wörter „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

26. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 (zu § 9)

Modifizierte Bayerische Formel

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit den Werten

x = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

N<sub>max</sub> = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl/Note

N<sub>min</sub> = unterer Eckwert

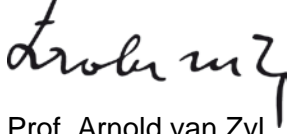
N<sub>d</sub> = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Der Gültigkeitsbereich ist auf genügende Noten eingeschränkt.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 25. Juli 2018



Prof. Arnold van Zyl

Präsident